

Vorvertragliche Informationen nach Art. 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

4. Version veröffentlicht am 01.07.2026, Stand: 17.06.2026



Informationen zu ökologischen und sozialen Merkmalen unseres Produktes finden sich im Anhang dieses Dokumentes.

Finanzmarktteilnehmer

Hannoversche Alterskasse VVaG
Pelikanplatz 23
30177 Hannover

LEI: 5299000CNU4QHEAU8767

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Hannoverschen Kassen verfolgen seit Ihrer Gründung im Jahr 1985 eine Ausrichtung ihrer Geldanlage nach sozialen und ökologischen Merkmalen im Sinne der Versicherten. 2013 wurde dieser Ansatz professionalisiert und in das moderne Nachhaltigkeitsverständnis, wie wir es heute kennen, überführt.

Wir verstehen Nachhaltigkeit als integralen Bestandteil all unserer Aktivitäten, der sich nicht nur in unseren Geldanlagen, sondern auch in den anderen Unternehmensbereichen widerspiegelt. Für unsere Kapitalanlage gelten die Ziele Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität. Darüber hinaus berücksichtigen wir in allen Anlageklassen und bei allen Anlageentscheidungen differenzierte Nachhaltigkeitskriterien, die auch vor dem Hintergrund der Risikovorsorge mit einbezogen werden. Unsere Kriterien gelten sowohl für Direktinvestitionen als auch für Anlagen in Fonds und wurden in einer separaten Nachhaltigkeitsleitlinie dokumentiert.

Die Beachtung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Bewertung unserer Geldanlagen ermöglicht einen 360-Grad-Blick auf den Schuldner. Dadurch sind wir in der Lage, umfassendere Anlageentscheidungen zu treffen – im Vergleich zur alleinigen Betrachtung finanzieller Aspekte. Dementsprechend wird die Nachhaltigkeit jeder Geldanlage vor der Investition anhand unserer Nachhaltigkeitskriterien überprüft und jede Anlage, die sich in unserem Bestand befindet, regelmäßig (mind. alle 3 Jahre) überprüft. Anlagen, die gegen unsere Ausschlusskriterien verstoßen, dürfen nicht erworben werden und sollte eine Anlage während der Haltedauer gegen die Ausschlusskriterien verstoßen, wird sie veräußert, sobald dies ohne wirtschaftlichen Schaden möglich ist. Die Überprüfung erfolgt durch die Abteilung Kapitalanlagen ggf. unter Zuhilfenahme externer Nachhaltigkeitsratings, soweit Informationen nicht frei verfügbar sind. Die Ergebnisse werden regelmäßig an den Vorstand berichtet.

Durch den Ansatz der Vermeidung von Geldanlagen, die gegen wesentliche Elemente der Nachhaltigkeit verstoßen, sind unsere Nachhaltigkeitskriterien grundsätzlich dazu geeignet, Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden.

Eine quantitative Bewertung der Wirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite haben wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht erstellt. Es wird bei diesem Produkt kein Referenzwert (Index) benannt, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Jedoch berücksichtigen die Hannoverschen Kassen bei allen Geldanlagen ökologische und soziale Auswahlkriterien.

Neuanlagen für unseren Bestand müssen einen intern festgeschriebenen Mindestzins erfüllen, der unsere Verpflichtungen gegenüber unseren Rentner:innen und Mitgliedern sicherstellt. Priorisiert für die Neuanlage werden Green Bonds und Social Bonds – also Anleihen, deren Gelder explizit und ausschließlich für ökologische oder soziale Zwecke verwendet werden, z. B. im Bereich erneuerbare Energien, Sozialunternehmen oder Bau von Kindergärten. Bei dieser Anlageform wird deutlich, dass nachhaltige Anlagen oftmals mit einem geringeren Risiko bewertet werden. Das sich daraus gewichtete Rendite-/Risikoverhältnis unterscheidet sich nicht von Anleihen, die unsere Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen.

Es ist nicht festzustellen, dass unsere Art der Geldanlage zu niedrigeren Renten oder einer geringeren Nettoverzinsung führt. Dies wird durch den jährlichen BaFin-Report aller deutschen (Einrichtungen betrieblicher Altersvorsorge deutlich gezeigt. Hier bewegen wir uns mit unserer laufenden Nettoverzinsung konstant im Mittelfeld aller Pensionskassen.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

siehe Anhang

Vorvertragliche Informationen nach Art. 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

Alle Durchführungswege und Tarife der Hannoverschen Alterskasse VVaG (HAK)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

HAK: 5299000CNU4QHEAU8767

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja.

Nein.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Produkt bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der Offenlegungsverordnung. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht **keine Mindestverpflichtung** zu einem bestimmten Anteil an Investitionen; die nach Taxonomieverordnung EU 2020/852 Art. 3 und Art. 9 und Offenlegungsverordnung Art. 2 Nr. 17 als nachhaltig einzustufen sind.

Es wird **kein Referenzwert** (Index) benannt, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit bietet die Hannoversche Alterskasse unterschiedliche Tarife und Durchführungswege für die betriebliche Altersversorgung (bAV) an. Alle Durchführungswege und Tarife werden in einem gemeinsamen Sicherungsvermögen geführt. Der größte Hebel einer Pensionskasse zur Förderung einer nachhaltigen Wirtschaft ist die nachhaltige Kapitalanlage der Versichertengelder. Unsere Versicherten und Mitglieder wollen, dass wir ihr Geld sicher, rentabel und nachhaltig zugleich anlegen. Gesucht werden Kapitalanlagen, die einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme leisten, z. B. durch erneuerbare Energien, nachhaltige Ernährung, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, nachhaltiges Wohnen, Bildung und Kultur, Soziales und Gesundheit sowie durch nachhaltige Mobilität und die auf diese Weise soziale und ökologische Merkmale erfüllen. Die Hannoverschen Alterskasse hat für alle Anlageklassen spezifische soziale, ethische und ökologische Kriterien definiert (Details siehe nächster Punkt). Ausgeschlossen werden u.a. Investitionen in Emittenten, die Menschenrechte verletzen, gegen Umweltkonventionen verstoßen, Waffen produzieren oder in Korruptionsfälle verwickelt sind.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wir haben für alle Anlageklassen Ausschlusskriterien formuliert, die für alle Investitionen zur Bewertung herangezogen werden. Neuanlagen, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen, sind unzulässig. Ergänzt wird der Auswahlprozess durch Positivkriterien, mit denen jene Investitionen identifiziert werden können, die einen besonderen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme leisten. Die Bewertungskriterien enthalten konkrete Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer gemessen wird, ob bzw. in welchem Umfang ein Emittent die sozialen oder ökologischen Anforderungen erfüllt.

Dies sind im Einzelnen:

Bewertungskriterien für Staaten und Länder

Positivkriterien Staaten und Länder:

- Bildungsausgaben des Staates über 4% des BIP
- Proaktiver Umgang mit Klimarisiken: Climate Change Performance Index Score ≥ 60 mit positiver Entwicklung zum Vorjahr (Quelle: Germanwatch)
- Starker Einfluss auf die Umsetzung der Sustainable Development Goals: SDG-Score ≥ 80 (Quelle: Sustainable Development Report des UN Sustainable Development Solutions Networks)

Ausschlusskriterien Staaten und Länder:

- Verletzung der politischen und demokratischen Rechte: Staaten mit einer Bewertung >1 im Freedom House Index (1=sehr frei; 7=sehr geringer Freiheitsgrad)
- Korruption: Staaten mit <50 Punkten im Corruption Perception Index (0=sehr korrupt; 100 frei von Korruption)
- Todesstrafe wurde nicht vollständig abgeschafft
- Besitz von Nuklearwaffen
- Kein Zeichner der UN-Menschenrechtsabkommen
- Kein Zeichner des Übereinkommens über Streumunition
- Nicht-Unterzeichnung des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015

Bewertungskriterien für Unternehmen

Die Bewertungskriterien für Unternehmen werden auch bei institutionellen Darlehensnehmern und Großmietern berücksichtigt.

Positivkriterien für Unternehmen:

- Fairer Umgang mit Mitarbeitenden, Kunden und gesellschaftlichen Anspruchsgruppen (Quelle: imug-Rating: Human Rights und Human Resources mindestens „robust“, Score ≥ 50)
- Umsatzanteil aus taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeit $\geq 75\%$
- Anstrengungen gegen den Klimawandel und Transformationsaktivitäten (Quelle: imug-Rating: Carbon Footprint mindestens „A“ und / oder Umwelt-Score ≥ 60)
- Herstellung innovativer und zukunftsfähiger Produkte, die besonders zur Lösung gesellschaftlicher Probleme beitragen (z .B. erneuerbare Energien, nachhaltige Mobilität und Transport, Infrastruktur und Netze, Speichertechnologien, Kreislaufwirtschaft, Telekommunikation, sozialer Wohnungsbau, ökologische Landwirtschaft)
- Der Emittent ist in der Direktanlage oder im Aktien-/Klimafonds der GLS Bank vertreten.

Ausschlusskriterien für Unternehmen:

- Verstöße gegen die Menschenrechte gem. der UN Universal Declaration of Human Rights
- Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnormen
- Produktion und/oder Verkauf von Antipersonenminen oder Streubomben
- Bau und/oder Besitz von Atomkraftwerken
- Gentechnische Veränderungen von Pflanzen und Saatgut
- Bestechung und Korruption
- Verstöße gegen Geldwäschekonventionen
- Verstöße gegen Biodiversitätskonventionen
- Verstöße gegen Umweltkonventionen
- Produktion und/oder Verkauf von ABC-Waffensystemen

Unternehmensaktivitäten und Geschäftspraktiken, die zu einem Ausschluss von Emittenten führen, wenn ein max. Anteil am Gesamtumsatz des Unternehmens überschritten wird:

- Produktion und/oder Verkauf von Rüstungs- und Militärgütern (Umsatzanteil max. 5%)
- Produktion und/oder Verkauf von Tabak, inkl. Tabakwaren (Umsatzanteil max. 5%)
- Umsätze in der fossilen Brennstoffindustrie (Umsatzanteil max. 10%)
- Produktion oder Vertrieb von Atomenergie (Umsatzanteil max. 5%)
- Produktion und Verkauf von Alkohol (Umsatzanteil max. 5%)

Bewertungskriterien für Kreditinstitute

Positivkriterien für Kreditinstitute:

- Fairer Umgang mit Mitarbeitenden, Kunden und gesellschaftlichen Anspruchsgruppen:
 - Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (entspricht Nr. 11 der Principal Adverse Impacts (PAI); wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß technischer Regulierungsstandards 2022/1288 und Offenlegungsverordnung 2019/2088)
 - ausgeglichenes unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (PAI Nr. 12)
 - Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI Nr. 13)
- Anstrengungen gegen den Klimawandel und Transformationsaktivitäten:
 - Positive Entwicklung der Treibhausgasemissionen (gesamt) über die letzten 3 Jahre (PAI Nr. 3)
- Definition von Ausschlusskriterien für die Eigenanlage
- Transparenz über die eigenen Investitionen

Ausschlusskriterien für Kreditinstitute:

- Verstöße gegen die Menschenrechte gem. der UN Universal Declaration of Human Rights
- Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnormen
- Verstöße gegen Umweltkonventionen
- Verstöße gegen Biodiversitätskonventionen
- Nachgewiesene Betrugsaktivitäten, insbesondere:
 - Korruption
 - Geldwäsche
 - Greenwashing
 - Steuerhinterziehung (inkl. Beihilfe zur Steuerhinterziehung)
 - Verstoß gegen das Bankgeheimnis
- Nahrungsmittelspekulationen
- Engagement im Verkauf oder der Herstellung von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Bewertungskriterien für Immobilien (in der Entwicklung)

Konkrete Bewertungskriterien für Immobilien befinden sich noch im Aufbau. Im Jahr 2020 haben wir Zielbilder für unsere Immobilien entwickelt („Miteinander – ein Leben lang – sozial gerecht – klimabewusst“), an denen wir uns bei der aktuellen Bewertung und bei der Entwicklung messbarer Kriterien orientieren. Folgende Aspekte sind uns wichtig:

- Unterstützung gemeinschaftlichen Wohnens
- Solidarisches Miteinander und Mitbestimmungsmöglichkeiten bei der Bewirtschaftung
- Ermöglichung langer Mietdauern
- Soziale Gerechtigkeit bei der Immobilienbewirtschaftung
- Förderung sozialer Vielfalt
- Positiver Beitrag zu Klimazielen
- Ressourcenschonung

Bewertungskriterien Green Bonds

Green Bonds werden meist als Schuldverschreibung mit oder ohne besonderer Deckungsmasse, börsennotiert oder nicht börsennotiert oder als Schuldscheindarlehen begeben. Wir investieren nur in Green Bonds, die eine unabhängige Second Party Opinion vorlegen können bzw. die Green Bond Principles erfüllen. Zukünftig wird die Erfüllung des EU Green Bond Standards zu bewerten sein.

In den meisten Fällen handelt es sich bei dem Emittenten um eine ausgelagerte Gesellschaft, die unsere Ausschlusskriterien einhält, der Mutterkonzern (meist mit Beherrschungsvertrag) jedoch nicht. In diesem Fall ist der Konzern als Einzelfall zu prüfen.

Bewertungskriterien Anteile und Aktien an Investmentvermögen

Positivkriterien für Anteile und Aktien an Investmentvermögen:

- Das Fondsvermögen wird überwiegend (mind. 50%) angelegt in den Geschäftsfeldern, deren Produkte und Dienstleistungen zur Lösung gesellschaftlicher Probleme beitragen. (z. B.: erneuerbare Energien, nachhaltige Ernährung, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, nachhaltiges Wohnen, Bildung & Kultur, Soziales & Gesundheit und nachhaltige Mobilität).
- Der Fonds verfügt über einen externen Anlageausschuss zur Nachhaltigkeit, der das Fondsmanagement bei der Titelauswahl berät und unterstützt.

Ausschlusskriterien für Anteile und Aktien an Investmentvermögen:

- Der Fonds hat keine detaillierten ESG-Kriterien, weder Positiv- noch Ausschlusskriterien.
- Derivate werden nicht nur zu Absicherungszwecken eingesetzt.
- Mehr als 20% der Investitionen im Fonds sind den Bereichen fossile Energien, der Luftfahrt- und/oder der Automobilbranche zuzuordnen.

Einzelfallprüfungen

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Kriterien anhand des aktuellen Nachhaltigkeitsdiskurses ist ausdrückliches Ziel der Hannoverschen Kassen. Da der Nachhaltigkeitsdiskurs bisweilen sehr dynamisch ist, kann es im Ausnahmefall zu abweichenden Einzelfallentscheidungen kommen. Hierzu wird ggf. ein externer ESG-Researchanbieter eingebunden.

Wir prüfen im Einzelfall, ob ein Emittent zwar noch gegen die Ausschlusskriterien verstößt, aber deutlich erkennbar ist, dass er sein vorherrschendes Geschäftsmodell in Richtung einer nachhaltigen, dekarbonisierten und resilienten Wirtschaft umbaut. Solche Engagements unterliegen einem kürzeren Prüfturnus.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden berücksichtigt. Die Hannoversche Alterskasse hat detaillierte Ausschlusskriterien für alle Anlageklassen definiert (siehe oben). Diese sind für alle Investitionen bindend und werden durch externe Ratingurteile oder eine qualifizierte interne Bewertung überprüft. Durch den umfassenden Nachhaltigkeitsansatz der Hannoverschen Alterskasse sind die Kriterien sowie die auf ihrer Basis ausgewählten Investitionen dazu geeignet, die nachteiligen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermindern. Die Informationen zu nachteiligen Auswirkungen unserer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auf der Website unter <https://www.hannoversche-kassen.de/ueber-uns/publikationen> sowie in den regelmäßigen Berichten verfügbar. Investitionen, bei denen wir Verstöße gegen unsere Ausschlusskriterien feststellen, verkaufen wir bei vertretbarem Marktwert.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie der Hannoverschen Alterskasse (Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik der Hannoverschen Alterskasse VVaG gemäß § 234i VAG) finden Sie detailliert auf der Website: unter <https://www.hannoversche-kassen.de/ueber-uns/publikationen/>

Die Nachhaltigkeit unserer Anlagen stellen wir im gesamten Investmentprozess sicher. So schließen wir bestimmte Anlageformen aus. Während der konkreten Prüfung einer Anlage finden die Negativ- und Positivkriterien Anwendung. In einem weiteren Schritt überprüfen und bewerten wir während Haltedauer unseren gesamten Bestand an Kapitalanlagen. Zusammen mit unserem extern besetzten Nachhaltigkeitsrat, in Diskussionen mit unseren Mitgliedern, in jährlichen Beratungen mit dem Aufsichtsrat und in enger Konsultation mit einer ESG-Ratingagentur haben wir unsere Nachhaltigkeitskriterien in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt.

Für die Bewertung nutzen wir vor allem Nachhaltigkeitsratings von Ethifinance, einer unabhängigen europäischen Rating-, Research- und Beratungsgruppe mit Fokus auf nachhaltige Finanzen und Entwicklung. Weiterhin greifen wir bei der Bewertung auf frei verfügbarer Nachhaltigkeitsratings anderer anerkannter Ratingagenturen zurück. Wir führen eigene Recherchen zu den Emittenten durch (z.B. Datengewinnung aus Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichten) – vor allem wenn externe Nachhaltigkeitsratings nicht verfügbar sind. Zur Überprüfung der Veröffentlichungen von Emittenten nutzen wir das Internet zur Kontroversrecherche sowie nach Möglichkeit frei verfügbare Informationen von NGOs wie Transparency International oder Urgewald.

Vor allen Neuinvestitionen sowie zur regelmäßigen Überprüfung der vorhandenen Kapitalanlagen nehmen wir eine interne Nachhaltigkeitseinstufung vor. Hierin erfassen wir die Ergebnisse der Nachhaltigkeitsratings, diskutieren diese im Kapitalanlagenteam und ordnen die Kapitalanlagen in verschiedene Ratingstufen ein. Kapitalanlagen mit den Einstufungen in den Ratingstufen „Vorreiter“, „positiv“ und „neutral“ verstoßen nicht gegen unsere Ausschlusskriterien, unterscheiden sich aber in dem Umfang, in dem die ergänzenden Positivkriterien erfüllt werden. In der Ratingstufe „negativ“ eingestufte Kapitalanlagen verstoßen gegen unsere Ausschlusskriterien. Neuanlagen, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen, sind unzulässig. Dennoch kann es vorkommen, dass Kapitalanlagen,

die sich bereits im Bestand befinden, durch kontroverse Verhaltensweisen des Emittenten oder in Folge der Verschärfung unserer Kriterien nicht (mehr) unseren Ausschlusskriterien entsprechen. In diesem Fall gilt, dass wir diese Kapitalanlagen nicht um jeden Preis veräußern. Sollte sich eine ertragsneutrale Möglichkeit zum Verkauf ergeben, nutzen wir diese.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente für die Auswahl von 100% unserer Anlagen finden sich oben unter der Überschrift „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“. Neuanlagen, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen, sind unzulässig.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Für die Prüfung von Investitionen in Unternehmen und Kreditinstitute bilden ESG-Ratings externer Ratingagenturen die Grundlage. Sofern ein ESG-Rating nicht verfügbar ist, führen wir eigenen Recherchen durch. Fester Bestandteil der Unternehmensbewertung durch eine externe Ratingagentur ist die Überprüfung der Richtlinien und Managementstrukturen für die zentralen ESG-Bereiche eines Unternehmens (vor allem Environment, Human Resources, Human Rights, Business Behaviour, Corporate Governance). Ergänzt wird dieses Bild durch einen Report zu den Kontroversen eines Unternehmens. Ein weiterer Bestandteil der Unternehmensbewertung durch die Ratingagentur ist die Überprüfung, ob die Unternehmen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Internationalen Menschenrechte und die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation einhalten. Dieser Report legt auch dar, wie das Unternehmen mit eventuellen Verstößen gegen diese Vorgaben umgeht.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

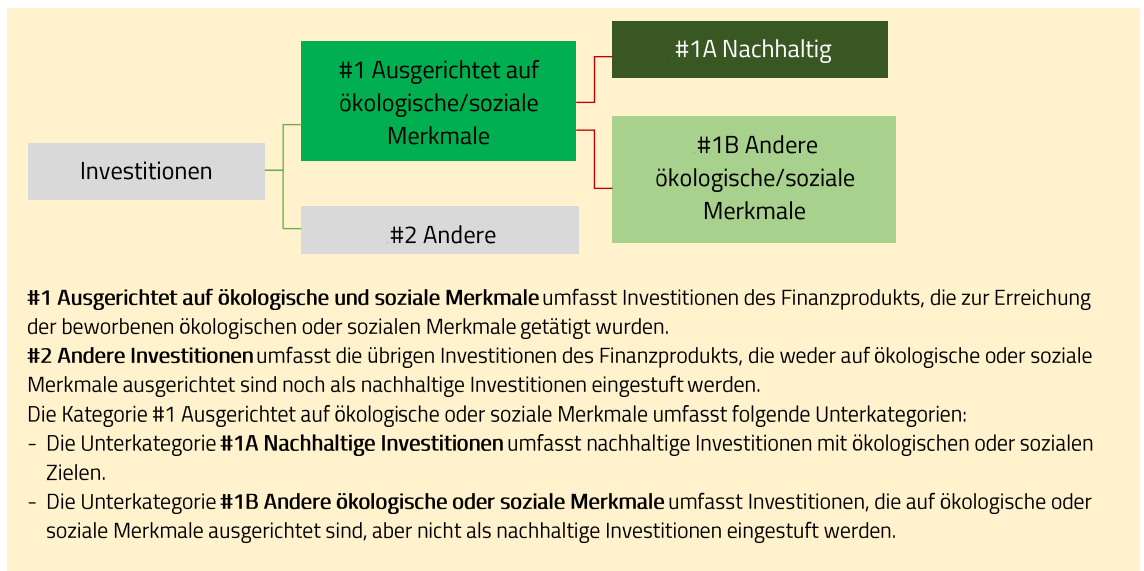
Wir richten die Kapitalanlage an den oben dargestellten sozialen, ethischen und ökologischen Merkmalen aus (Kategorie #1B). Diese gelten für alle unsere Anlagen. Die Erfüllung sozialer und ökologischer Merkmale wird regelmäßig überwacht. Kapitalanlagen, bei denen sich während der Haltedauer ein Verstoß gegen unsere Nachhaltigkeitskriterien ergibt, werden als „#2 Andere“ eingestuft.

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht keine Mindestverpflichtung zu einem bestimmten Anteil an Investitionen die nach Taxonomieverordnung Art. 3 und Art. 9 und Offenlegungsverordnung Art. 2 Nr. 17 als nachhaltig einzustufen sind. Dennoch tätigen wir auch Kapitalanlagen, die im Sinne der EU-Taxonomie taxonomiefähig oder taxonomiekonform sind. Taxonomiefähige bzw. -konforme Kapitalanlagen der Hannoverschen Kassen können sich aus Investitionen in erneuerbare Energien, in als taxonomiekonform ausgewiesene Anteile von Fonds nach Offenlegungsverordnung Art. 8 und 9, in Green, Social bzw. Sustainable Bonds und in Unternehmensanleihen, zu denen ein externes Nachhaltigkeitsrating vorliegt, ergeben.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Finanzmarktgeschäfte, die zu einer Destabilisierung von Märkten führen, sind ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Anlage in Spekulationsgeschäfte mit Devisen, Rohstoffen und Nahrungsmitteln, derivative Finanzmarktinstrumente (soweit diese nicht zu Absicherungszwecken dienen), Asset Backed Securities und Credit Linked Notes. Es werden somit keinerlei Derivate eingesetzt, um mit dem Finanzprodukt beworbene ökologische oder soziale Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Unser Finanzprodukt ist eine nachhaltige Rente, die bei 100% unserer Anlagen soziale und ökologische Merkmale prüft, bewertet und berücksichtigt. Wir unterstützen mit unseren Investitionen allgemein Umwelt- und soziale Aspekte, haben aber zum jetzigen Zeitpunkt kein konkretes Umwelt- oder soziales Ziel auf Basis der EU-Taxonomie bestimmt und auch keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen definiert. Entsprechend lassen sich unsere Investitionen **im Sinne der EU-Taxonomie nicht als nachhaltig** einstufen – obwohl diese möglich und in unserem Kapitalanlagenbestand vorhanden sind. Gleichzeitig leisten unsere Ausschlusskriterien und Prüfprozesse, die für 100% unserer Anlagen gelten, jedoch einen Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur Erreichung sozialer Werte.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

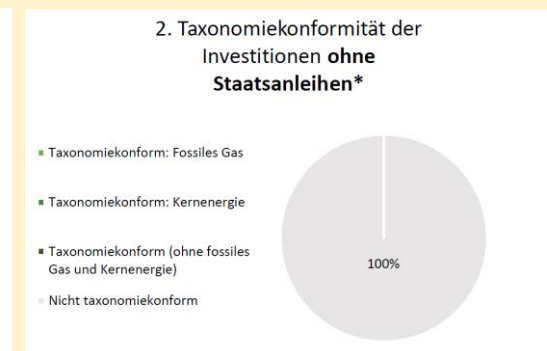
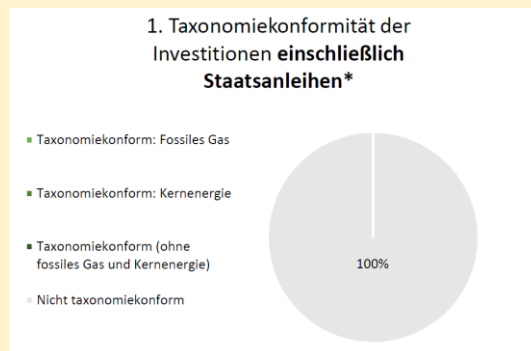
Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



Diese Grafik gibt ca. 26 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der EU-Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wurde nicht festgelegt und ist daher 0%.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen"? Welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen Anlagen, die sich bereits im Bestand befinden, aber durch kontroverse Verhaltensweisen des Emittenten oder in Folge der Verschärfung unserer Kriterien nicht (mehr) unseren Ausschlusskriterien entsprechen. In diesem Fall gilt, dass diese Anlagen nicht um jeden Preis veräußert werden. Sollte sich eine ertragsneutrale Möglichkeit zum Verkauf ergeben, ist diese zu realisieren. Eine Neuanlage in solche Anlagen ist unzulässig.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.hannoversche-kassen.de/ueber-uns/publikationen/>

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an:

Hannoversche Kassen

Pelikanplatz 23

30177 Hannover

Tel.: 0511.820798-50

info@hannoversche-kassen.de

4. Version veröffentlicht am 01.07.2026, Stand: 16.07.2026

Vorherige Versionen finden Sie auf unserer Internetseite unter:

<https://www.hannoversche-kassen.de/ueber-uns/publikationen/>